

Alg II, Sozialgeld und Mehrbedarf

Die finanziellen Leistungen des SGB II für den Lebensunterhalt bestehen aus dem Arbeitslosengeld II (Alg II) und dem Sozialgeld. Arbeitslosengeld II erhalten die erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (zur Bedarfsgemeinschaft s. Merkblatt B2). Sozialgeld erhalten die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft.

Das Alg II bzw. das Sozialgeld setzt sich zusammen aus den Regelbedarfen, den Mehrbedarfszuschlägen und den Unterkunftskosten (zu den Unterkunftskosten s. Merkblatt B4).

Für die Regelbedarfe werden bestimmte pauschale Beträge zugrunde gelegt, mit denen u.a. der tägliche Bedarf zu decken ist.

Zu beachten ist, dass eine Einzelperson 432 EUR erhält, Partner aber zusammen nur 778 EUR (2 x 389 EUR) erhalten.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und ohne Zustimmung des Trägers der Grundsicherung umziehen, erhalten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch nur einen Regelbedarf von 345 EUR.

Mit diesem Regelbedarf sind neben den Lebensmitteln u.a. auch Fahrtkosten, Stromkosten, Telefon- und Portokosten zu decken.

Der Regelbedarf beinhaltet aber auch Beträge für Bedarfe, die unregelmäßig oder nur in größeren Abständen anfallen, z.B. für Bekleidung, Ersatzbeschaffung von Haushaltsgeräten u.ä. Es gibt keine Möglichkeit, zusätzliche Leistungen zu beantragen, außer für

- Wohnungserstausstattungen
- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie Miete von therapeutischen Geräten
- Bedarf für Bildung und Teilhabe (u.a. Klassenfahrten/Schulausflüge; Zuschuss zum Mittagessen in Schulen, KiTas, Horten; Kultur- und Sportangebote) - s. auch Merkblatt C5

Schulbedarf wird ohne Antrag im August (100 EUR) und Februar (50 EUR) eines jeden Jahres gezahlt.

Mehrbedarfszuschläge gibt es z.B. für:

- Schwangere ab der 13. Woche; i.d.R. 73,44 EUR (alleinstehend) oder 66,13 EUR (mit Partner)
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder 3 Kindern unter 16 Jahren; sie erhalten i.d.R. 155,52 EUR. Bei anderen Fallgestaltungen können sich andere Beträge ergeben. So beträgt z.B. der Mehrbedarf bei nur einem Kind im Alter von 10 Jahren monatlich 51,84 EUR.
- Behinderte, aber nur, wenn aus der Behinderung eine Beeinträchtigung des Hilfesuchenden bei der Teilhabe am Arbeitsleben folgt und Hilfen zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen erbracht werden.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen (z.B. bei bestimmten Formen der Leber- oder Darmerkrankungen, HIV-Infektion). Krebserkrankte erhalten z.B. eine Krankenkostzulage von 43,20 EUR monatlich (alleinstehend).
- Warmwasserzubereitung, wenn diese dezentral erfolgt (z. B. per „Durchlauferhitzer“).
- Im Einzelfall unabweisbare, laufende Bedarfe, z. B. für das Umgangsrecht mit Kindern.

Auf der Rückseite finden Sie die Tabelle mit den Regelbedarfen ab 01.01.2020.

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf

Regel- und Mehrbedarfe für Alleinerziehende, werdende Mütter, dezentrale Warmwassererzeugung, Behinderte und Kranke 2020

Regelbedarfe (RB) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld 01.01.2020 - 31.12.2020					
<ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> Partner, wenn beide volljährig sind 	<ul style="list-style-type: none"> sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG ("U25" = 18 bis unter 25jährige) Personen unter 25 Jahre, die ohne Zusicherung des komm. Trägers umziehen 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis unter 18 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis unter 6 Jahren
RB nach § 20 Abs. 2 S.1	RB nach § 20 Abs. 4	RB nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 20 Abs. 3	RB nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1	RB nach § 23 Abs. 1 Nr. 1
432 €	389 €	345 €	328 €	308 €	250 €

Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) bei RB von 424 €					
	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind <7 Jahre			155,52 €		
1 Kind >7 Jahre	51,84 €				
2 Kinder <16 Jahre			155,52 €		
2 Kinder >16 Jahre		103,68 €			
1 Kind >7 + 1 Kind >16 Jahre		103,68 €			
3 Kinder			155,52 €		
4 Kinder				207,36 €	
ab 5 Kinder					259,20 €

Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
432 €	17%	73,44 €
389 €	17%	66,13 €
345 €	17%	58,65 €
328 €	17%	55,76 €

Mehrbedarf bei dezentraler Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
432 €	2,3%	9,94 €
389 €	2,3%	8,95 €
345 €	2,3%	7,94 €
328 €	1,4%	4,59 €
308 €	1,2%	3,70 €
250 €	0,8%	2,00 €

Mehrbedarf für Behinderte bei Teilhabe am Arbeitsleben § 21 Abs. 4 SGB II		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
432 €	35%	151,20 €
389 €	35%	136,15 €
345 €	35%	120,75 €
328 €	35%	114,80 €

Mehrbedarf für schwerbehinderte Nicht-Erwerbsfähige (Sozialgeld) mit Merkzeichen "G" (§ 23 Abs. 4 SGB II)		
Regelbedarf	Prozentsatz	Mehrbedarf
432 €	17%	73,44 €
389 €	17%	66,13 €
345 €	17%	58,65 €
328 €	17%	55,76 €

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung (§ 21 Abs. 5 SGB II)	
Erkrankung	Prozentsatz des RB
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	10%
Niereninsuffizienz mit Hämodialyse	20%
Zöliakie / Sprue	20%
Krebs (bösartiger Tumor)	10%
HIV-Infektion / AIDS	10%
Multiple Sklerose	10%
Colitis ulcerosa	10%
Morbus Crohn	10%



* Diese Liste führt nicht abschließend alle Erkrankungen auf, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann!